

Reise- und Residenzstipendien der Hessischen Kulturstiftung

Förderrichtlinien für den 17. Turnus der Stipendienvergabe 2025/26

1. Die Stipendien gelten für Bildende Künstler:innen,
 - a) die in Hessen geboren sind oder
 - b) seit mindestens dem 1. Januar 2023 in Hessen leben (Erstwohnsitz) oder
 - c) die ein Studium an einer Kunstakademie bzw. in vergleichbaren Studiengängen in Hessen absolviert haben.
2. Voraussetzung für die Förderung ist die fristgerechte Einreichung eines vollständigen Antrags bei der Hessischen Kulturstiftung. Der Bewerbungsschluss ist der 30. September 2024, 23:59 Uhr (CET – Zeit in Deutschland). Bis zu diesem Termin muss die Online-Bewerbung an die Hessische Kulturstiftung in Wiesbaden elektronisch übermittelt werden. Anträge per Post, E-Mail oder Telefax sind nicht zulässig.
3. Die Förderentscheidung für ein Stipendium fällt im November 2024.
4. Die Bekanntgabe des Förderentscheids erfolgt im Dezember 2024.
5. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen oder bis zum Bewerbungsschluss nicht in beurteilungsfähiger Form vorliegen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Formlose Anträge werden nicht geprüft.
6. Nur Materialien, die den genannten Voraussetzungen entsprechen und in digitaler Form vorliegen, werden bei der Prüfung berücksichtigt.
7. Bewerbungen sind ausgeschlossen, wenn in der Vergangenheit bereits ein Stipendium der Hessischen Kulturstiftung zuerkannt worden ist (dies betrifft nicht die Arbeits-, Projekt- und Brückenstipendien des Landes).
8. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
9. Von einer Antragstellung ausgeschlossen sind Anträge von Angehörigen der Jurymitglieder sowie von Angestellten der Hessischen Kulturstiftung und deren Angehörigen.
10. Die Förderung von Studierenden ist ausgeschlossen. Die künstlerische Ausbildung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung abgeschlossen sein. Eine Bewerbung ist nicht möglich, wenn sich der/die Bewerber:in für ein Zweitstudium an einer Universität eingeschrieben hat oder sich in einer Ausbildung befindet. Künstler:innen, die promovieren, vermerken dies bitte in den Bewerbungsunterlagen. Bewerbungen von Autodidakt:innen mit besonderer künstlerischer Qualifikation sind möglich.
11. Jede:r Bewerber:in erklärt bei Antragstellung verbindlich, ob das Reisestipendium oder das Residenzstipendium mit minderjährigen Kindern und ggf. einer Betreuungsperson angetreten wird. Bitte beachten Sie, dass Anträge für mitreisende Personen nicht im Nachhinein eingereicht werden können.

12. Sprachkenntnisse in Englisch bzw. Französisch werden vorausgesetzt. Die Bewerbungen sind in deutscher und englischer Sprache möglich.
13. Bewerber:innen für das Residenzstipendium in Istanbul müssen vor Antritt des Stipendiums einen vierwöchigen Türkisch-Sprachkurs absolviert haben oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Sprachnachweis vorlegen.
14. Filmschaffende können sich nicht auf dieses Stipendium bewerben. Bitte wenden Sie sich an die Hessen Film & Medien GmbH, Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main.
15. Bei Anerkennung eines Stipendiums ist ein gemeinsames Treffen in Wiesbaden verpflichtend. Der Termin wird frühzeitig schriftlich mitgeteilt.
16. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Stipendiums besteht nicht.